

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Herbert, Mayerhofer, Vilimsky
und weiterer Abgeordneter
betreffend Ausweitung der E2b-Zulage

eingebracht im Zuge der Debatte über die Dringliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Pilz betreffend Beraterland im BMI, in der 196. Sitzung des Nationalrates, XXIV. GP, am 3. April 2013

Der Rechnungshofbericht 2013/2 zur Vergabepraxis im Bundesministerium für Innen-
res beinhaltete folgende Aussagen:

Das BMI hatte keinen vollständigen und verlässlichen Überblick über sein Beschaf-
fungsvolumen. Bei mehreren Beschaffungsfällen zeigten sich Mängel im Hinblick auf
die Einhaltung von internen Vorgaben, insbesondere fehlende Vergleichsangebote
und Preisangemessenheitsprüfungen sowie unzureichende Dokumentation. In eini-
gen Fällen verletzte das BMI auch Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes,
bspw. durch unzulässige Direktvergaben.

Im Zusammenhang mit dem Projekt ADONIS führte der Rechnungshof aus, dass die
Notwendigkeit für Vergleichsverhandlungen durch frühere Fehler des BMI u.a. in der
Vertragsgestaltung entstanden war. Da dem BMI keinerlei Vermögenswerte aus dem
Projekt ADONIS verblieben, ist der Republik ein Schaden von rd. 30 Mio. EUR ent-
standen. Zudem wurden mehrere Hunderttausend Euro für PR-Beratungen, strate-
gisch-politische Beratungen, Projekte wie die Amtssignatur und ähnliches ausgege-
ben. Auf der anderen Seite gibt es für den Exekutivdienst zu wenig Geld.

Die E2b-Zulage wird seit 1.4.2006 als einzelverrechnete Aufwandsentschädigung in
fixer Höhe von monatlich brutto € 35,- im Sinne des § 20 Gehaltsgesetz ausgezahlt.
Anspruchsberechtigt sind alle Exekutivbediensteten der Verwendungsgruppe E2b ab
der Gehaltsstufe 12 und alle Wachebeamten der Verwendungsgruppe W2/Grund-
stufe allerdings erst ab der Gehaltsstufe 12. Obwohl E2b-Exekutivbeamte niedrigerer
Gehaltsstufen in derselben Verwendungsgruppe stehen und auch die gleiche Tätig-
keit erbringen, steht ihnen diese Aufwandsentschädigung nicht zu. Dies stellt unserer
Ansicht nach eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung dar.

Die Bundesregierung ist gefordert, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen,
damit die Exekutive im Kampf gegen die Kriminalität wirksam agieren kann. Dazu
gehören neben der Entlastung von Verwaltungstätigkeiten auch motivationsfördernde
Maßnahmen für die Polizei. Anstatt in Beratungsverträge zu investieren, wäre es
sinnvoller in Belohnungen, Ausrüstung und in ein Anreiz gebendes, gerechtes Besol-
dungssystem sowie in die Einführung einer speziellen Belastungszulage zu investie-
ren.

Daher soll künftig die E2b-Zulage, welche als einzelverrechnete Aufwandsentschädigung
gem. § 20 GehG in fixer Höhe von monatlich brutto € 35,-, für alle Exekutivbe-
diensteten der Verwendungsgruppe E2b und alle Wachebeamten der Verwendungs-
gruppe W2/Grundstufe bereits ab der Gehaltsstufe 1, zur Auszahlung gelangen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesministerin für Inneres wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass, anstatt in Beratungsverträge, Kommunikationscoaching oder in sonstige Berater zu investieren, künftig diese Budgetmittel in die E2b-Zulage, welche als einzelverrechnete Aufwandsentschädigung gem. § 20 GehG in fixer Höhe von monatlich brutto € 35,- zur Auszahlung gelangt, für alle Exekutivbediensteten der Verwendungsgruppe E2b und alle Wachebeamten der Verwendungsgruppe W2/Grundstufe bereits ab der Gehaltsstufe 1 investiert werden.“

